

SATZUNG

des

TTV Differten

[Name und Sitz]

- (1.) Der Verein führt den Namen „Tischtennisverein (TTV) Differten“.
- (2.) Der Verein hat seinen Sitz in Differten.
- (3.) Der Verein ist ordentliches Mitglied des „Saarländischen Tischtennisbundes“.

[Zweck und Aufgabe]

- (1.) Der Verein pflegt und fördert den Tischtennissport. Er widmet sich vor allem der Aufgabe, die Jugend für den Tischtennissport zu gewinnen, und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
- (2.) Der Satzungszweck wird insbesondere mit der Durchführung von Einzel- und Mannschaftswettkämpfen, der Austragung von Tischtennisturnieren, Trainingsangeboten, Schaffung von Spielmöglichkeiten, Werbeaktionen in der Öffentlichkeit und Pflege der Geselligkeit verwirklicht.
- (3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4.) Der TTV Differten erkennt die DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 30.11.1996 ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tischtennisbundes.
- (5.) Versicherungsschutz für seine Mitglieder.

[Neutralität]

Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

[Mitgliedschaft]

- (1.) Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige.
- (2.) Der Verein führt:
 - Aktive Mitglieder
 - Inaktive Mitglieder
 - Jugendliche (bis 18 Jahre)
 - Schüler (bis 14 Jahre)
 - Ehrenmitglieder:
zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außerordentlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

- (3.) Mitglieder des Vereins können werden:
unbescholtene Personen. Bei Nichtvollgeschäftsfähigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4.) Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes und der Spielkommission, sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (5.) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages. Bei der Aufnahme sind dem Mitglied der Inhalt der Satzung und aller Vereinsordnungen zur Kenntnis zu bringen.
- (6.) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich, mit Angabe des Grundes, mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

[Austritt]

- (1) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich zum Quartalsende dem Vorstand mitzuteilen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes an den Verein.
- (2) Dem Austritt aus dem Verein wird durch den Vorstand nur dann entsprochen, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- (3) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

[Ausschluss]

- (1.) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (2.) Ausschlussgründe sind:
 - (2.1.) Verweigerung der Beitragszahlung
 - (2.2.) 6-monatiger Beitragsrückstand des Mitgliedes, trotz wiederholter schriftlicher Mahnung, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar ganz aufheben).
 - (2.3.) Missbrauch der Mitgliedschaft, Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, gröbliche Verletzung der Sportdisziplin und Verstöße gegen Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (3.) Der Ausschluss ist dem Betroffenen, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden. Entschieden wird über ihn auf der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte des betroffenen Mitgliedes.

[Beiträge]

Die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Beitragsstruktur und die Zahlungsmodalitäten werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt, die darüber einen Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen herbeiführt.

[Rechte der Mitglieder]

- (1.) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benützen.
- (2.) Jedes Mitglied über 18 Jahre kann wählen, gewählt werden und hat das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen.

[Pflichten der Mitglieder]

- (1.) Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, die Vereinsbeiträge zu entrichten.
- (2.) Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, sowie die Satzung sind für die Mitglieder verbindlich.
- (3.) Die Mitglieder erkennen die Satzung des „Saarländischen Tischtennisbundes e.V.“ an, sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die der Saarländische Tischtennisbund und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch seiner Strafgewalt. Das gleiche gilt hinsichtlich des Deutschen Tischtennisbundes.

[Verwaltung des Vereins]

- (1.) [Organe des Vereins]
 - (1.1.) Der Vorstand
 - (1.2.) Der geschäftsführende Vorstand
 - (1.3.) Die Mitgliederversammlung
- (2.) [Der Vorstand]
 - (2.1.) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Der 1. Vorsitzende
Ihm obliegt die Leitung des Vereins und die Überwachung der Vorstandsarbeit. Er ist Vorstand im Sinne des §26 BGB, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter des Vereins.
 - b) Der 2. Vorsitzende
 - c) Der 1. Kassierer
 - d) Der 2. Kassierer
 - e) Der 1. Jugendwart
 - f) Der 2. Jugendwart
 - g) Der 1. Schriftführer
 - h) Der 2. Schriftführer
 - i) PR-Referent
der Pressewart ist für die laufende Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins in der Presse verantwortlich sowie für die Werbung im Interesse des Vereins.
 - j) Der 1. Gerätewart
der Gerätewart ist verantwortlich für die Instandhaltung und Kontrolle der

dem Verein gehörenden bzw. zur Verfügung gestellten Geräte sowie für das Inventar. Ferner obliegt ihm die Spielfähigerhaltung der Sportanlagen.

k) Der 2.Gerätewart

der Gerätewart ist verantwortlich für die Instandhaltung und Kontrolle der dem Verein gehörenden bzw. zur Verfügung gestellten Geräte sowie für das Inventar. Ferner obliegt ihm die Spielfähigerhaltung der Sportanlagen.

l) Der 1. Kassenprüfer

m) Der 2.Kassenprüfer

(2.2.) [Reduzierter Vorstand]

Sollten nicht genügend Funktionsträger gefunden werden, reduziert sich der Vorstand um die Personen des 2.Gerätewarts und/oder des Schriftführers.

(2.3.) [Übergangsvorstand]

Sollten für den reduzierten Vorstand nicht ausreichend Funktionsträger gefunden werden, wird ein Übergangsvorstand gebildet. Dieser besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 1.Kassierer und einem weiteren Funktionär, der ein beliebiges Amt unter den noch verbleibenden übernimmt.

Sollten bis zur nächsten Mitgliederversammlung geeignete Vereinsmitglieder ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Vorstandsamtes erklären, werden diese durch den Übergangsvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Amtsdauer endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.

(2.4.) Alle Ämter sind Ehrenämter.

(2.5.) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2.6.) Zu den Sitzungen des Vorstandes, die in einem Jahresquartal wenigstens einmal stattfinden, lädt der 1. Vorsitzende, unter Beifügung der Tagesordnung, innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein.

Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.

(2.7.) Der Vorstand regelt die Vereinsangelegenheiten. Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehört insbesondere:

a) Aufstellung eines Haushaltsplanes, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

b) Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.

c) Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrungen von Mitgliedern.

d) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

e) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

f) Überwachung des Spielbetriebes innerhalb des Vereins.

g) Überwachung und Förderung der Jugendarbeit.

(2.8.) Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen.

(2.9.) Über seine Sitzungen ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

(2.10.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsmäßig angehörenden Mitglieder anwesend ist.

(2.11.) Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

(2.12.) Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes sind für die Vereinsmitglieder bindend.

(3.)[geschäftsführender Vorstand]

- (3.1.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 1. Kassenwart
 1. Schriftführer
- (3.2.) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der unter (3.1.) genannten anwesend sind. Bei Pattabstimmungen ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (3.3.) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Entscheidungen geringerer Tragweite zu treffen. Die gefassten Beschlüsse dürfen den festgelegten Rahmen von EUR 250,- pro Quartal nicht übersteigen.
- (3.4.) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes, soweit sie noch nicht umgesetzt sind, wieder aufzuheben. Damit die Aufhebungsmöglichkeit nicht durch zeitliche Verzögerung verloren geht, hat der 1. Vorsitzende auf Antrag mindestens zweier Mitglieder des Gesamtvorstandes eine Sitzung innerhalb einer Woche einzuberufen, in der über die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes zu befinden ist.
- (3.5.) Der geschäftsführende Vorstand hat in jeder Sitzung des Gesamtvorstandes Rechenschaft über seine Tätigkeiten abzugeben.
- (4.) [Die Mitgliederversammlung]
- (4.1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- (4.2.) Mitgliederversammlungen finden jährlich im 1. Quartal statt. Sie werden durch den Vorstand 2 Wochen vor Beginn, unter Mitteilung der Tagesordnung, auf die im Verein übliche Weise einberufen.
- (4.3.) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - c) Bestellung von Ausschüssen
 - d) Bestellung der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Beitragsstruktur und der Beitragszahlungsmodalitäten
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Ehrungen
 - h) Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Vereinsordnungen
- (4.4.) Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch diesen und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4.5.) Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
- (4.6.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4.7.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre und Ehrenmitglieder.
- (4.8.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsmäßig eine größere Mehrheit verlangt wird.
- (4.9.) Bei Entlastung ruht das Stimmrecht des Vorstandes.

[Vorstandswahl]

- (1.) Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2.) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.
- (3.) Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch den übrigen Vorstand ist zulässig. Ein Grund zur Abberufung ist insbesondere:
grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

[Außerordentliche Mitgliederversammlung]

- (1.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.
- (2.) Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt.
- (3.) Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Sie kann bei begründeter Dringlichkeit auf zwei Wochen herabgesetzt werden.
- (4.) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

[Geschäftsführung des Vereins]

- (1.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2.) Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem 1. Vorsitzenden oder dem 1. Kassierer oder deren Vertreter unterzeichnet.
- (3.) Der 1. Vorsitzende ist Postempfänger des Vereins und erledigt die Korrespondenz.
- (4.) Der Schriftführer führt die Protokolle über die Versammlungen
- (5.) Der Schriftführer arbeitet die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Tätigkeitsberichte mit Ausnahme der des 1. Vorsitzenden und des Kassierers aus.
- (6.) Das Vereinsvermögen darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Geldleistungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

[Kassenprüfungen]

- (1.) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen in den nächsten beiden Wahlperioden sollten ausgeschlossen werden.
- (2.) Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu prüfen.
- (3.) Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

[Satzungsänderungen]

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

[Auflösung des Vereins]

- (1.) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens $\frac{3}{4}$ der gesamten Mitglieder erschienen sind.
- (2.) Sind weniger Mitglieder erschienen, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt.
- (3.) Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

[Betreuung von Mannschaften]

Zur Betreuung von Mannschaften, insbesondere im Jugendbereich, werden Trainer und Betreuer eingesetzt, diese müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Trainer können gegen Entgelt angestellt werden. Weiteres regelt ein Vertrag.

[Inkrafttreten der Satzung]

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.03.2011 durch einstimmigen Beschluss angenommen worden. Sie ersetzt die vorherige Satzung und ihre Ergänzungen ohne Ausnahme.